



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**33. Jahrgang**

**Potsdam, den 14. Oktober 2022**

**Nummer 69**

### Zweite Verordnung zur Änderung der Notarverordnung

**Vom 11. Oktober 2022**

Auf Grund des § 1 Nummer 30 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung, die durch Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung vom 30. August 2022 (GVBl. II Nr. 58) geändert worden ist, in Verbindung mit

- § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) neu gefasst worden ist,
- § 9 Absatz 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist,
- § 25 Absatz 2 Satz 1 der Bundesnotarordnung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist,
- und mit § 112 Satz 1 der Bundesnotarordnung, der durch Artikel 3 Nummer 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449, 2462) neu gefasst worden ist,

verordnet die Ministerin der Justiz:

#### Artikel 1

Die Notarverordnung vom 6. Januar 2015 (GVBl. II Nr. 1), die durch die Verordnung vom 28. Februar 2019 (GVBl. II Nr. 16) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte“ durch das Wort „Hauptberufliche“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „Auflagen verbunden oder befristet“ durch die Wörter „Ausnahme eines Widerrufsvorbehalts mit Nebenbestimmungen verbunden“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Auflagen verbunden, mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt oder befristet“ durch die Wörter „Nebenbestimmungen verbunden“ ersetzt.

3. § 3 wird aufgehoben.
4. In § 4 Nummer 3 werden die Wörter „§ 64 Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 56 Absatz 7“ ersetzt.
5. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. auf ihren oder seinen Antrag bei Entlassung aus dem Anwärterdienst.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 6 Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt und nach den Wörtern „oder des Notarassessors“ die Wörter „mit der Hälfte ihrer Dauer“ eingefügt.
      - bbb) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
        - „1. Zeiten eines Beschäftigungsverbotens nach Mutterschutzvorschriften während des Anwärterdienstes,
        2. Zeiten der Freistellung wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit während des Anwärterdienstes,
        3. Zeiten der Beurlaubung zur Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen oder zur Begleitung eines nahen Angehörigen nach § 3 Absatz 6 des Pflegezeitgesetzes während des Anwärterdienstes.“
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 6b Absatz 4“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.
  - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In die nach § 6 Absatz 2 Satz 1 der Bundesnotarordnung zu berücksichtigende Dauer des Anwärterdienstes sind im Anwärterdienst anderer Länder verbrachte Zeiten mit der Hälfte ihrer Dauer einzurechnen.“
7. In § 11 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 5a“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

### **Übergangsvorschrift**

Notarassessorinnen und Notarassessoren, die den Anwärterdienst bis zum 31. Oktober 2022 angetreten haben, können mit dem Antrag nach § 9 Absatz 2 Satz 1 bestimmen, dass § 9 Absatz 2 in der im Zeitpunkt ihres Dienstantritts geltenden Fassung Anwendung findet.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Potsdam, den 11. Oktober 2022

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg